Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesversammlung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz : vom 21. Dezember 1956

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **4 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-364797

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern tagenden eidg. Räten, dass der Verfassungsartikel über den Zivilschutz noch in dieser Session verabschiedet wird, um möglichst bald der Volksabstimmung unterbreitet zu werden. Er gibt auch der Hoffnung Ausdruck, dass das den Verfassungsartikel ergänzende Bundesgesetz über den Zivilschutz baldmöglichst der parlamentarischen Erledigung zugeführt wird.

Der Zentralvorstand des Schweiz. Bundes für Zivilschutz befasste sich in seiner ganztägigen Sitzung mit den aktuellen Berichten des Präsidenten, des Zentralsekretärs, des Zentralkassiers und der verschiedenen Rechts-, Aufklärungs- und Pressefragen behandelnden Ausschüsse, um für die nächsten Monate eine Intensivierung und Konzentrierung der Arbeit zu erreichen, wie sie schon seit Gründung des Bundes vor zwei Jahren im Zeichen der Verstärkung der Abwehrbereitschaft steht. Im Vordergrund steht nach wie vor die Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung eines kriegsgenügenden Zivilschutzes und die zu treffenden Schutzmassnahmen. Diese Aufklärung soll noch vermehrt darauf ausgerichtet werden, dass Zivilschutz Selbstschutz ist und dass alle, Bestand und Wirkung versprechenden Massnahmen des Schutzes der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen bei jedem Bürger, in Heim und Familie, beginnen müssen, sollen die von den Behörden zu treffenden Vorkehren sinn- und wirkungsvoll sein. In dieses Gebiet gehört auch der Atomschutz im Heim, der allen Bevölkerungskreisen vertraut sein muss.

Bundesbeschluss

über

die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz

(Vom 21. Dezember 1956)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

in Anwendung der Artikel 84, 85, Ziffer 14, und Artikel 118 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Mai 1956,

beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Artikel 22bis

1 Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

2 Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

3 Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

4 Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht durch Bundesgesetz einzuführen. Die Schutzdienstpflicht weiblicher Personen hat sich auf die Hauswehren zu beschränken; im übrigen beruht die Dienstleistung der weiblichen Personen auf Freiwilligkeit.

5 Das Gesetz ordnet die Versicherung und den Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden.

6 Die Organisationen des Zivilschutzes können auch zur Nothilfe bei Katastrophen beigezogen werden.

II.

1 Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

2 Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

(Der Ständerat hat die so bereinigte Vorlage mit 32:0, der Nationalrat mit 121:0 Stimmen gutgeheissen. Die Abstimmung von Volk und Ständen steht jetzt bevor.)

---

wenn nicht bei jedem einzelnen Bürger, in Familie und Heim die Bereitschaft zum Selbstschutz besteht. Die Behörden und die Armee sind nicht in der Lage, eine wie das Feuer schrecklich und unberechenbar sich ausbreitende Panik, die schlimmer sein kann als alle Folgen einer Bombardierung, bereits an der Wurzel zu bekämpfen, wenn die Bevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen kopflos wird. Jedermann kann selbst der schlimmsten Situation begegnen, wenn er bereits vorher mit ihr vertraut wurde, ein Minimum an notwendiger Ausrüstung beschafft hat und mit ihr umzugehen weiss. Wer auf die Bekämpfung des Feuers und anderer Kriegsfolgen technisch und seelisch vorbereitet ist, wird kaum der Panik verfallen.

Unsere Bevölkerung muss auch wissen, dass die Vorbereitungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes von den Generalstäben der Grossmächte genau so eingehend verfolgt werden, wie die militärischen Vorkehren der Eidgenossenschaft. Auch hier wird die Rentabilitätsrechnung gestellt, da es einem Gegner nicht gleichgültig sein kann, wieviel Flugzeuge, Atom- und Fernwaffen benötigt werden, um das Schweizervolk in die Knie zu zwingen und den Widerstandswillen zu brechen. Genau so wie die von einem mutmasslichen Gegner hoch eingeschätzte Schlagkraft der Armee der Schweiz einen Angriff ersparen kann, so kann auch ein maximal kriegsgenügend ausgebauter Zivilschutz die Bevölkerung vor einem feindlichen Luftterror bewahren, wenn es wahrscheinlich ist, dass alle eingesetzten Mittel trotz schwerer Verluste nie ausreichen würden, um alles Leben und den Widerstand des Schweizervolkes auszulöschen.

Der Zivilschutz ist auch ein Postulat der sozialen Landesverteidigung, hilft er doch mit, die Folgen der Bombardierungen von Industrie und Wirtschaft einzudämmen oder zu beheben, um die Produktion aufrecht und die Arbeitsplätze zu erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass auch die Industrie den Ernst der Lage erkennt und ihrerseits Hand dazu bietet, den schweizerischen Zivilschutz grosszügig zu fördern und auch den Ausbau eines kriegstauglichen Betriebsschutzes unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Der Zivilschutz ist heute zum Anliegen jedes einzelnen Bürgers geworden, der, jeder an seinem Platz, dafür einstehen muss, dass im ganzen Lande, bei den Behörden, in den Betrieben und den Heimen eine Kraftanstrengung unternommen wird, um die Versäumnisse der letzten Jahre einzuholen. Das ist möglich, wenn wir alle, die guten Willens sind, uns immer wieder bewusst werden, dass im Rahmen der totalen Landesverteidigung auch dem Zivilschutz im Kampf um die Wahrung von Freiheit und Unabhängigkeit eine bedeutende Aufgabe zufällt. *H. A.*